OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500793/9/Kü/ZeM

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über den Antrag von Ing. C__, vertreten durch D__ GmbH, der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Dezember 2023, GZ: LVwG-500793/4/Kü/ZeM, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den

B E S C H L U S S

Der Revision wird aufschiebende Wirkung zuerkannt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers (im Folgenden: Rw) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. April 2023, GZ: BHSE/922150039483/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 abgewiesen.

I.2. Gegen dieses Erkenntnis, zugestellt am 29. Dezember 2023, hat der Rw rechtzeitig ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben und gleichzeitig die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision beantragt.

Zum letztgenannten Antrag wird begründend festgehalten, dass zwingende öffentliche Interessen einer Bewilligung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegenstehen würden. Insbesondere sei das Risiko des Ausfalls der über den Rw verhängten Geldstrafe finanziell vernachlässigbar. Dass ein Ausfall drohen würde, sei nicht dargetan. Für den Rw hingegen würde der Vollzug des Erkenntnisses einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellen. Das angefochtene Erkenntnis würde bloß den Rw betreffen und würden dritte Personen nicht berührt werden.

Die von dem Verwaltungsgericht dargelegte Verwaltungsübertretung würde zu einem Entzug der Erlaubnis der Geschäftsführertätigkeit des Rw führen können, obwohl eine solche unberechtigt sei, wenn das angefochtene Erkenntnis aufgehoben werden würde. Die Kumulierung von Strafen aufgrund von Übertretungen gegen das AWG 2002 würde genau einen solchen Entzug der Erlaubnis für die Geschäftsführertätigkeit mit sich ziehen können. Würde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden, würde im Fall von zwei weiteren Verurteilungen die Erlaubnis entzogen werden können und würde der Geschäftsführer seine Tätigkeit in dem Unternehmen nicht mehr fortsetzen und somit verlieren können, obwohl vielleicht nachträglich der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts aufheben und der Entzug der Erlaubnis rechtswidrig erfolgen würde, woraus möglicherweise Schadenersatzansprüche resultieren könnten.

Eine aufschiebende Wirkung sei daher im Interesse des Rw, weil es seine persönliche Rechtsphäre massiv betreffen würde und sein berufliches und privates Fortkommen massiv einschränken könnte, wenn die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden würde. Das angefochtene Erkenntnis würde somit ausschließlich die Interessen des Rw betreffen und würde daher nur diesen und nicht die öffentlichen Interessen tangieren.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Revision mit dem darin enthaltenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an die belangte Behörde und räumte

ihr eine einwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungahme ein. Die belangte Behörde gab innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab.

II. Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Rw die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Rw ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Gemäß § 30a Abs. 3 VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

III. Den Ausführungen des Rw, wonach der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist grundsätzlich beizupflichten. Im gegenständlichen Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass zwingende öffentliche Interessen einen sofortigen Vollzug des angefochtenen Straferkenntnisses erfordern. Zudem wird vom Rw nachvollziehbar angeführt, dass durch das rechtskräftige Straferkenntnis und das damit einhergehende Risiko des Entzugs der Erlaubnis der Geschäftsführertätigkeit des Rw sein berufliches und privates Fortkommen massiv eingeschränkt werden könnte und der Rw somit einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde. In diesem Sinne kommt daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss, dass nach Abwägung der berührten Interessen und dem Umstand, dass Interessen anderer Parteien nicht berührt werden, dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger